

**Erläuterungen:**

1. Bodenrichtwerte beziehen sich auf unbebaute, voll erschlossene Baugrundstücke.
2. Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für Grundstücke mit im Wesentlichen gleichen Nutzungsverhältnissen.
3. Bodenrichtwerte werden grundsätzlich allseitsfrei ausgewiesen.
4. Bodenrichtwerte für Rohbauland und Bauverfügungsland wurden nicht ausgewiesen, da aus der Kaufpreissammlung keine Werte abgeleitet werden konnten.
5. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung und können im Einzelfall eine sachkundige Wertermittlung nicht ersetzen.
6. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung und den Baugenehmigungsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten noch aus der Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen abgeleitet werden.

Rems-Murr-Kreis  
Gemeinde Kaisersbach  
Teillort Ebni

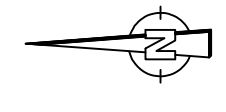


Gemeinde Kaisersbach  
Rems-Murr-Kreis

# Bodenrichtwertkarte

Gutachterausschuss Welzheimer Wald  
31.12.2018

Plangrundlagen:  
ALKIS-Daten der Gemeinde Kaisersbach, Stand 2019  
Die Abgrenzung der Flächen erfolgte nach den  
Angaben des Gutachterausschusses Welzheimer Wald



Maßstab 1 : 2500

Genehmigt gem. Vergabe des Gutachterausschusses:  
**Ingenieurbüro Basler**  
Vermessung & Geoinformatik  
Sommerrain 9  
73667 Kaisersbach  
Rems-Murr-Kreis  
www.ibg-basler.de  
mailto:mail@ibg-basler.de  
Kaisersbach  
18. Sep. 2019

**Zeichenerklärung Ebni:**

Art der baulichen Nutzung	Bodenrichtwert	bauliche Nutzung
D = Dorfgebiet	135,- EUR / m <sup>2</sup>	W
W1 = Wohnbaufläche 1	160,- EUR / m <sup>2</sup>	04030002
W2 = Wohnbaufläche 2	125,- EUR / m <sup>2</sup>	Zone

**Beispiel:** W  
04030002

**Hinweis:**  
Die durchschnittliche Baumplatzgröße für Wohnbauflächen bei 1-geschossiger Bebauung wird auf 500 m<sup>2</sup> bei 1-geschossiger Bebauung auf 700 m<sup>2</sup> festgelegt. Darüber hinaus gehende Flächen sind Hinterlandflächen. Diese sind mit 25% des Bauplatzpreises anzusetzen.